

# LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

L 13 AS 58/07 ER

S 48 AS 1851/06 ER (Sozialgericht Oldenburg)

## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. \_\_\_\_\_ ,  
\_\_\_\_\_ –', \_\_\_\_\_ –'
2. \_\_\_\_\_ ,  
\_\_\_\_\_ –', \_\_\_\_\_ –'
3. \_\_\_\_\_ vertreten durch die Eltern,  
\_\_\_\_\_ –', \_\_\_\_\_ –'
4. \_\_\_\_\_ vertreten durch die Eltern,  
\_\_\_\_\_ –', \_\_\_\_\_ –'
5. \_\_\_\_\_ vertreten durch die Eltern,  
\_\_\_\_\_ –', \_\_\_\_\_ –'

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-5: Rechtsanwalt Kroll,  
Haarenfeld 52 c, 26129 Oldenburg,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Oldenburg, Agentur für Arbeit Oldenburg/Stadt Oldenburg, Stau 70,  
26122 Oldenburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

hat der 13. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 28. Juni 2007 in Bremen durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht **Prof. Dr. Petersen**, den Richter am Landessozialgericht **Sonnemann** und die Richterin am Landessozialgericht **Zurbrüggen** beschlossen:

**Auf die Beschwerde der Antragsteller wird der Beschluss des Sozialgerichts Oldenburg vom 23. Januar 2007 aufgehoben.**

**Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern unter Abänderung des Bescheides vom 8. November 2006 i. d. F. des Änderungsbescheides vom 7. Dezember 2006 bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Höhe von 687,50 € monatlich zu**

**gewähren sowie bezogen auf den Zeitraum vom 1. November 2006 bis zum 30. April 2007 von der Anrechnung der Steuererstattung (monatlich 569,69 €) abzusehen.**

**Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern deren notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten.**

## **GRÜNDE:**

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Zum einen erstreben sie die Berücksichtigung höherer Unterkunftskosten, zum anderen wenden sie sich gegen die Berücksichtigung einer Steuerrückerstattung als Einkommen.

Die Beschwerde ist zulässig (§§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG –) und begründet. Den Antragstellern ist es bezogen auf ihr Begehren gelungen, sowohl das Vorliegen der Voraussetzungen des Anordnungsanspruches als auch des Anordnungsgrundes im Sinne von § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG V. m. § 920 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Den Antragstellern steht nach der hier gebotenen aber auch ausreichenden summarischen Betrachtung bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II sowohl ein Anspruch auf Berücksichtigung höherer Unterkunftskosten (hierzu 1.) als auch ein Anspruch auf Nichtberücksichtigung der Steuererstattung (hierzu 2.) zu.

1. Die Antragsgegnerin hatte bis einschließlich Dezember 2006 bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes die tatsächlichen Kosten der Unterkunft i. H. v. 665,00 € zuzüglich 32,00 € Nebenkosten berücksichtigt (vgl. Änderungsbescheid der Antragsgegnerin vom 7. Dezember 2006). Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 hat sie dann unter Bezugnahme auf ihr Aufforderungsschreiben vom 14. Juni 2006 ab dem 1. Januar 2007 nur noch Unterkunftskosten i. H. v. 572,65 € berücksichtigt. Die Auffassung der Antragsgegnerin, dass es sich bei diesem Betrag um die angemessenen Kosten für Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II handele, ist aber nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens voraussichtlich rechtsfehlerhaft.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft (und Heizung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nur so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 18/06 R – FEVS 58, 271 ff) grundlegende Ausführungen zur Bestimmung der angemessenen Unterkunfts-kosten im Sinne von § 22 SGB II gemacht, denen sich der Senat anschließt. Danach ist die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten in mehreren Schritten zu prüfen. Zunächst ist festzustellen, ob sich die Wohnungsgröße der betreffenden Wohnung im Rahmen der landesrechtlich anerkannten Größen nach dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (VVoFG) und den von den Bundesländern erlassenen Richtlinien bewegt (BSG, Ur-t. vom 7. November 2006, a.a.O. S. 275). Zur Bestimmung der Angemessenheit der Unterkunfts-kosten ist dann nach der Rechtsprechung des BSG in einem weiteren Schritt auf der Grundlage der sog. Produkttheorie (vgl. hierzu: Berlit in: LPK-SGB II, Kommentar, 2. Auflage 2007, § 22 Rdnrn. 35 ff.) das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard (bzw. angemessenem Quadratme-terzins – vgl. Berlit a. O., Rdnr. 35), das sich in der Wohnungsmiete niederschlägt, zu beachten. Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist dabei in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maß-gehend. Ein Umzug in einen anderen Wohnort, der mit einer Aufgabe des sozialen Umfeldes ver-bunden wäre, kann von ihm im Regelfall nicht verlangt werden. Schließlich ist nach der Recht-sprechung des BSG (Urteil vom 7. November 2006, a. a. O., S. 276) zu prüfen, ob der betreffende Hilfeempfänger tatsächlich auch die konkrete Möglichkeit hat, eine abstrakt als angemessen einge-stufte Wohnung konkret auf dem Wohnungsmarkt anmieten zu können. Nach Auffassung des BSG ist der Grundsicherungsträger bei der Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II verpflichtet, jeweils die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungs-markt zu ermitteln und zu berücksichtigen. Sofern keine entsprechenden Mietspiegel bzw. Miet-datenbanken vorliegen, wird der Grundsicherungsträger zu erwägen haben, für den jeweiligen Zu-ständigkeitsbereich eigene - grundsicherungsrelevante – Mietspiegel oder Tabellen zu erstellen. Unstrittig ist hierfür eine Markterhebung erforderlich (BSG, Urteil vom 7. November 2006, a. a. D.J. Die Benennung einzelner Wohnungen wird in der Regel unzureichend sein. Nach Auffas-sung des Senats gilt dies auch für eine einmalig durchgeführte Internetrecherche. Zu verlangen ist vielmehr die Ermittlung eines marktüblichen Mietzinses für Wohnungen mit geringem Ausstattungs-komfort. Der Verweis auf einzelne preiswerte Wohnungen in einer Zeitungsannonce oder aufgrund einer Internetrecherche ist ebenfalls unzureichend, weil dies dazu führen würde, dass eine Vielzahl von Hilfeempfängern auf

einzelne Wohnungen verwiesen werden würden (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23. Mai 2007, L 13 AS 11/06 ER; vgl. auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. April 2007, L 7 AS 494/05, V.n.b.).

Nach diesen Maßstäben ist es der Antragsgegnerin bislang nicht gelungen, konkret die örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt zu ermitteln und darzulegen. Der Auffassung des Sozialgerichts (SG) Oldenburg in dem angefochtenen Beschluss vom 23. Januar 2007 (S 48 AS 1851/06 ER), wonach unter Berücksichtigung der von der Antragsgegnerin vorgelegten „– wenn auch äußerst dürftig anzusehenden –“ Unterlagen die ihrer Bewilligung zugrunde gelegten Mietkosten nicht zu beanstanden seien, vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Die Antragsgegnerin hat selbst mitgeteilt, dass es für ihren Bereich weder einen Mietspiegel noch eine vergleichbare Tabelle der Mietpreise gebe. Der pauschale Hinweis der Antragsgegnerin auf ein Schreiben der Wohnungsvermittlungsstelle vom 8. Januar 2007 ist insoweit völlig unzureichend. Dieses Schreiben wird nicht ansatzweise den Erfordernissen der Rechtsprechung des BSG (vgl. oben) und der des Senats gerecht. Dies gilt insbesondere für die Aussage in dem Schreiben vom 8. Januar 2007: „Grundsätzlich wäre aber Wohnraum für fünf Personen vorhanden“. Es fehlt bereits im Ansatz an tragfähigen Unterlagen zur Prüfung des marktüblichen Mietzinses für Wohnungen, die für einen 5-Personen-Haushalt im maßgeblichen Zeitraum in Oldenburg zur Verfügung standen. Die Antragsgegnerin wird nicht umhin kommen, eine den Anforderungen, wie sie in der Rechtsprechung des Senats und des BSG (s. o.) aufgestellt werden, entsprechende Markterhebung für ihren Bereich durchzuführen.

Soweit in dem angefochtenen Beschluss ausgeführt wird: „Dies beurteilt sich beispielsweise im Falle der Unterkunft für eine alleinstehende Mutter mit minderjährigen Kinder ggf. anders als im Falle der Familie des Klägers (?), die als vollständige Familie im Kontext der migrationsbedingten Herkunft ggf. auch auf Unterkünfte in lokalen Bereichen verwiesen werden kann, in denen andere Ausländerfamilien in erheblichem Umfang wohnhaft sind“, weist der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller zutreffend darauf hin, dass hierbei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wird. Unabhängig davon sind diese Ausführungen nach Ansicht des Senates rechtlich nicht haltbar. Ausländische Hilfeberechtigte sind nach dem SGB II keinesfalls nach anderen Maßstäben einzustufen als deutsche Hilfeberechtigte. Zwar sind immer die Umstände des konkreten Einzelfalles maßgeblich, eine pauschale Bewertung anhand der Herkunft ist aber bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Unterkunft i.S. von § 22 SGB II rechtswidrig und verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Grundgesetz, weil insoweit ein sachlicher Grund für eine Differenzierung nicht erkennbar ist.

Vorliegend ermittelt der Senat die Angemessenheit der Unterkunftskosten (noch) anhand der Werte der rechten Spalte der aktuellen Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz (WoGG) unter Berücksichtigung eines Zuschlags von 10% vom ermittelten Tabellenwert. Allerdings hat das BSG (Urteil vom 7. November 2006, a.a.O., S. 273) entschieden, dass zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten nach § 22 SGB II grundsätzlich nicht auf die Tabelle zu § 8 WoGG abgestellt werden könne. Das BSG hat aber in der genannten Entscheidung mit nach Auffassung des Senats vertretbarer Argumentation dargelegt, dass die Tabellenwerte in § 8 WoGG keinen geeigneten Maßstab für die Bemessung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II darstelle. Jedoch hat das BSG in der genannten Entscheidung an anderer Stelle (a.a.O., S. 276 f.) ausgeführt:

„Nur soweit Erkenntnismöglichkeiten im lokalen Bereich nicht weiterführen, kann ein Rückgriff auf die Tabelle zu § 8 WoGG oder auf die zulässigen Mietgrenzen der in Ergänzung zum Wohnraumförderungsgesetz erlassenen landesrechtlichen Wohnraumförderungsbestimmungen in Betracht kommen. Bei einem Rückgriff auf Tabellen bzw. Fördervorschriften wird zu erwägen sein, ob zugunsten des Leistungsempfängers ein eine mögliche Unbilligkeit der Pauschalierung ausgleichender Zuschlag (etwa von 10 %) zu den Tabellenwerten, vgl. Berlitz, a. a. O., Rdnr. 36) in Betracht kommt.“

Diese – nur vorübergehende – Situation ist nach Auffassung des Senats auch im vorliegenden Fall gegeben. Mangels anderer, konkreter Anhaltspunkte kann hier bei der Entscheidung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nur – als Hilfsmittel – auf die Tabellenwerte zu § 8 WoGG abgestellt werden. Lediglich für eine Übergangszeit, in der der Grundsicherungsträger die Vorgaben des BSG in der Entscheidung vom 7. November 2006 aus Zeitgründen noch nicht in die Praxis umgesetzt hat, kommt ausnahmsweise ein Rückgriff auf die Tabellenwerte zu § 8 WoGG in Betracht (so schon LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 23. Mai 2007, L 13 AS 11106 ER). Liegen – wie hier – noch kein entsprechender Mietspiegel bzw. eine Mietdatenbank oder für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene – grundsicherungsrelevante – Mietspiegel oder Tabellen vor, so ist mangels anderer Erkenntnismöglichkeiten auf die rechte Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG in der aktuellen Fassung zzgl. eines Zuschlages von 10 v. H. zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze zurückzugreifen (BSG, Urteil vom 7. November 2006, a.a.O.; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 24. April 2007, L 7 AS 494/05 V.n.b.).

Die Stadt Oldenburg ist nach der Anlage zu § 1 Abs. 4 der Wohngeldverordnung (WoGV) vom 19. Oktober 2001 (BGBl. 1 2001, 2722 zuletzt geändert durch Art. 54 G v. 24.12.2003, BGBl. 2954) den Gemeinden mit Mieten der Mietenstufe 4 zugeordnet. Für einen 5-Personen-Haushalt sieht die rechte Spalte der Tabelle zu § 8 WoGG einen

Höchstbetrag einschließlich Nebenkosten (und ohne Heizung) von 625,00 vor. Wird dieser Tabellenwert nach den vorstehenden Ausführungen um 10 % erhöht, so ergibt sich für die Angemessenheit der Unterkunftskosten im konkreten Fall ein Betrag von 687,50 E. Dieser errechnete Wert übersteigt auch nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten im konkreten Fall. Laut Mietvertrag von September/Oktober 2001 beträgt ab Januar 2002 die Kaltmiete für das Haus Quellenweg 3, 26129 Oldenburg 665,00 monatlich (Dieser Betrag ist ausweislich der vorliegenden Kontoauszüge bspw. auch am

1. November 2006 als Miete an den Vermieter überwiesen worden). Hinzu kommen 32,00 € monatlich als berücksichtigungsfähige Nebenkosten (vgl. Berechnung der Antragsgegnerin vom 4. Mai 2006, Bl. 60 der Verwaltungsvorgänge). Zusammen ergibt sich daraus eine tatsächliche Kaltmiete von 697,00 E. Dieser Betrag liegt knapp über dem (vorläufig) als angemessen errechneten Betrag von 687,50 (s. o.). Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. April 2007 in Abänderung ihres Bescheides vom 8. November 2006 und des Änderungsbescheides vom 7. Dezember 2006 *eine* Neuberechnung vorzunehmen. Da sich die Antragsgegnerin mit Änderungsbescheid vom 7. Dezember 2006 bereit erklärt hat, für die Monate November und Dezember 2006 die Miete noch in voller Höhe zu berücksichtigen, beginnt der streitgegenständliche Zeitraum am 1. Januar 2007; er endet gemäß des Regelungsgehaltes des Ausgangsbescheides vom 8. November 2006 am 30. April 2007. Der Senat geht davon aus, dass die vorstehenden Grundsätze zur Bemessung der Unterkunftskosten auch in dem sich anschließenden Folgezeitraum von der Antragsgegnerin beachtet werden.

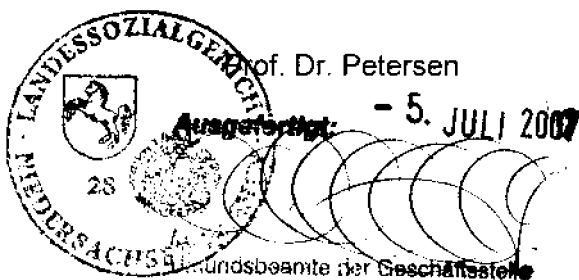
2. Die Antragsgegnerin hat bezogen auf den Regelungszeitraum des angefochtenen Bescheides vom 8. November 2006 nach dem Kenntnisstand des Eilverfahrens in rechtswidriger Weise bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für die Antragsteller bis einschließlich März 2007 monatlich einen Betrag in Höhe von 569,69 € als Einkommen berücksichtigt. In dem angefochtenen Bescheid vom 8. November 2006 hat die Antragsgegnerin ausgeführt: „Weiter wurde die Steuererstattung aus September auf sechs Monate aufgeteilt und der monatliche Betrag i. H. v. 569,69 € wird bis einschließlich März 2007 berücksichtigt“. Diese Berechnung ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand rechtsfehlerhaft.

Unstrittig hat das Finanzamt Oldenburg mit Bescheid vom 25. September 2006 den Antragstellern eine Steuererstattung i. v. insgesamt 3.418,14 gewährt. Dieser Betrag ist ausweislich der vorliegenden Kontoübersicht dem Konto des Antragstellers zu 1. am 28. September 2006 gutgeschrieben worden. Daher kommt grundsätzlich eine Anrechnung der Steuererstattung bei der Berechnung von Leistungen zur Sicherung des Le-

bensunterhalts nach dem SGB II in Betracht. Die strittige Frage, ob es sich bei einer Steuererstattung um zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne von § 11 SGB 11 (so LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Juni 2006, L 19 B 103/06 AS ER, zit. nach Juris) oder um Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II (so: Bayerisches LSG, Urteil vom 19. Dezember 2006, L 7 AS 225/06, zit. nach Juris; Brühl, in: LPK-SGB II, Kommentar, 2. Auflage 2007, § 11 Rdnr. 9) handelt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn vorliegend durfte die Steuererstattung nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht angerechnet werden, weil das Geld von vornherein den Antragstellern zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht zur Verfügung gestanden hat. Es gehört zu den Prinzipien des Grundsicherungsrechts, dass Antragsteller zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes grundsätzlich nur auf sog. bereite Mittel verwiesen werden dürfen. Die Steuererstattung, die am 28. September 2006 den Antragstellern auf ihrem Konto gutgeschrieben worden ist, stand ihnen nach gegenwärtigem Kenntnisstand ab Oktober 2006 nicht – mehr - zur Deckung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung. Bei dieser Sachlage ist es daher rechtsfehlerhaft, monatlich – fiktiv – einen Betrag von 569,69 € als Einkommen bei der Bedarfsberechnung in Ansatz zu bringen. Die Antragsteller haben insoweit glaubhaft gemacht, dass ihr Konto zum Zeitpunkt des Zuflusses der Steuererstattung erheblich überzogen gewesen ist. Die Bank habe die permanente Überziehung des Kontos nur deshalb hingenommen, weil die Steuererstattung in Aussicht gestellt worden sei. Durch den tatsächlichen Zufluss der Steuererstattung am 28. September 2006 sei daher lediglich die Höhe des in Anspruch genommenen Dispo-Kredites verringert worden. Tatsächlich habe ihnen das Geld daher nicht zur Verfügung gestanden. Die Richtigkeit dieses durch die Versicherung vom 11. Dezember 2006 glaubhaft gemachten Vortrages wird durch die in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin befindlichen Kontoaufstellung bestätigt. Danach betrug – trotz der erfolgten Steuererstattung – am 1. November 2006 der Saldo auf dem Girokonto noch - 3.541,03 €. Stand die Steuererstattung den Antragstellern im streitigen Zeitraum ab dem 1. November 2006 aber nicht mehr zur Verfügung, so durfte sie auch nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden (vgl. zu einem Parallellfall: LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. April 2007, L 3 AS 1740/07 ER-B, zit. nach Juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.



Zurbrüggen

Sonnemann